

**Bundesverfassungsgesetz vom 30. Juli 1925,  
betreffend einige Abänderungen des Bundes Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920,  
B.G.Bl. Nr. 1 (Bundes Verfassungsnovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Bundes Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl. Nr. 1, wird folgendermaßen abgeändert:

§ 1. Der zweite Absatz des Artikels 2 hat zu lauten:

"(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien."

...

§ 4. Im Artikel 10 werden die Zahlen 7, 8, 9, 10, 11 und 13 folgendermaßen abgeändert:

1. In Z. 7 ist nach den Worten: "Vereins- und Versammlungsrecht;" einzufügen:

"Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens und der Namensänderung; Fremdenpolizei und Meldewesen; Waffenwesen";

2. In Z. 8 ist nach den Worten: "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" einzufügen: "öffentliche Agentien und Privatgeschäftsvermittlungen";

3. in Z. 9 ist nach den Worten: "Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt:" einzufügen "Kraftfahrwesen;"

4. in Z. 10 ist nach dem Worte "Bergwesen;" einzufügen: "Forstwesen einschließlich des Triftwesens; Wasserrecht;"; ferner ist statt der Worte: "Regulierung und Instandhaltung der schiffbaren und flößbaren Gewässer, dann solcher Gewässer, die die Grenze gegen das Ausland oder zwischen Ländern bilden oder die zwei oder mehrere Länder durchfließen; Bau und Instandhaltung derjenigen Wasserstraßen, die das Inland mit dem Ausland oder mehrere Länder verbinden; allgemeine technische Maßnahmen für die zweckmäßige Nutzbarmachung der Wasserkräfte ausschließlich der landwirtschaftlichen und kleingewerblichen Triebwerke;" zu setzen: "Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung; Bau und Instandhaltung von Wasserstraßen;"

5. der Z 11 wird angefügt: "Kammern für Arbeiter und Angestellte";

6. in Z. 13 ist vor dem Worte: "Denkmalschutz" einzufügen: "alle Angelegenheiten der Bundestheater;"

...

§ 7. Artikel 13 hat zu lauten: "Die Zuständigkeiten des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Abgabenwesens werden durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz ("Finanz Verfassungsgesetz") geregelt."

...

§ 9. Der zweite Absatz des Artikels 18 hat zu lauten: "Jede Verwaltungsbehörde kann auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen erlassen."

...

§ 25. Artikel 103 erhält folgende Fassung:

"(1) In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann an die Weisungen der Bundesregierung sowie der einzelnen Bundesminister gebunden (Artikel 20) und verpflichtet, um die Durchführung solcher Weisungen zu bewirken, auch die ihm in seiner Eigenschaft als Organ des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des

Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Artikel 20) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

(3) Nach Absatz 1 ergehende Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister sind auch in Fällen des Absatzes 2 an den Landeshauptmann zu richten. Dieser ist, wenn er die bezügliche Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht selbst führt, unter seiner Verantwortlichkeit (Artikel 142, Absatz 2, lit. d) verpflichtet, die Weisung an das in Betracht kommende Mitglied der Landesregierung unverzüglich und unverändert auf schriftlichem Wege weiterzugeben und ihre Durchführung zu überwachen. Wird die Weisung nicht befolgt, trotzdem der Landeshauptmann die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat, so ist auch das betreffende Mitglied der Landesregierung gemäß Artikel 142 der Bundesregierung verantwortlich.

(4) Der administrative Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung geht, wenn nicht durch Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist, bis zu den zuständigen Bundesministern."

...

§ 33. ...

Dem Artikel 138 wird folgender neuer Absatz angefügt:

(2) Der Verfassungsgerichtshof stellt weiters auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung fest, ob ein Akt der Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art 10 bis 15 in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.